

Das neue Mehrwertsteuer- system der EU

Florian Hanslik, Director
Dr. iur, LL.M.
E-Mail: florian.hanslik@primetax.ch
Direct: +41 58 252 22 15



Florian Hanslik

Anita Machin, Managerin
MLaw, Certified Tax Expert, CAS FH in Zollrecht
E-Mail: anita.machin@primetax.ch
Direkt: +41 58 252 22 04



Anita Machin

Nora Gautschi, Research Assistant
E-Mail: nora.gautschi@primetax.ch
Direkt: +41 58 252 22 00



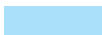
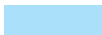


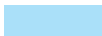

Nora Gautschi

Die EU steht vor der grössten Reform ihres Mehrwertsteuersystems seit einem Vierteljahrhundert. Geschaffen werden soll ein robuster, einheitlicher europäischer Mehrwertsteuerraum, der mit der globalen, digitalen und mobilen Wirtschaft Schritt hält.

1 Hintergrund

Als mit dem 1. Januar 1993 das Datum der Einführung des europäischen

Binnenmarktes näher rückte, wurde deutlich, dass es nicht möglich sein würde, rechtzeitig ein endgültiges System zur Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten einzuführen. Trotzdem sind von diesem Tag an alle Steuerkontrollen an den Binnengrenzen der EU weggefallen. Händler, die ihre Waren in andere Mitgliedstaaten beförderten, waren fortan nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig.



Statt eines endgültigen Mehrwertsteuersystems wurde eine weniger ehrgeizige Übergangsregelung eingeführt, welche heute, ein Vierteljahrhundert später, noch immer gilt. Sie sieht vor, dass Umsätze im grenzüberschreitenden Warenverkehr in zwei separate Transaktionen aufgeteilt werden: in eine steuerbefreite Lieferung im Ursprungsmitgliedstaat und in einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert wird. Diese Regelung wird in Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem festgehalten.

Diese Regelung ist komplex, was es den Mitgliedsstaaten erschwert, ihre Einhaltung sicherzustellen. Auch die Unternehmen leiden unter dieser Komplexität. So haben grenzüberschreitend tätige Unternehmen innerhalb der EU derzeit um 11 Prozent höhere Kosten für die Vorschrifteneinhaltung als nur im Inland tätige Unternehmen. Gerade KMU werden dadurch vom grenzüberschreitenden Handel abgehalten.

Da Gegenstände grenzüberschreitend mehrwertsteuerfrei erworben werden können, ist die Übergangsregelung zudem besonders betrugsanfällig. So kann beispielsweise ein Händler vorgeben, Gegenstände in einen Mitgliedstaat zu liefern, sie aber tatsächlich mehrwertsteuerfrei dem

Verbrauch vor Ort zuführen. Analog kann ein Händler Waren grenzüberschreitend mehrwertsteuerfrei erwerben, ohne die Mehrwertsteuer an die eigene Steuerverwaltung abzuführen. Wenn er nun die Ware weiterveräußert, kann er die Steuer seinem Kunden trotzdem berechnen, wodurch dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und diesen vom Finanzamt ausbezahlt erhält. Durch solch grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug gehen gemäss Schätzung der Europäischen Kommission jährlich rund 50 Milliarden Euro verloren.

Die aus den Schwächen des Systems resultierende Mehrwertsteuerlücke beträgt gemäss Berechnungen der EU-Kommission jährlich über EUR 150 Milliarden beziehungsweise über 12 Prozent der fälligen Mehrwertsteuer. Schätzungen zufolge verursacht allein der grenzüberschreitende Betrag Mehrwertsteuereinsparungen von rund 50 Mrd. EUR (d.h. 100 EUR pro EU-Bürger) jährlich. Diese Gelder können zur Finanzierung von kriminellen Vereinigungen, einschliesslich des Terrorismus, genutzt werden. Schätzungen zufolge könnten diese Ausfälle durch die vorgeschlagene Reform um 80% verringert werden.

Aus diesen Gründen hat die EU-Kommission im Jahr 2016 einen Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer veröffentlicht. Darin kündigte sie ihre

Absicht an, einerseits ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen innerhalb der Union zu erarbeiten und andererseits mehrwertsteuerliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Onlinehandel zwischen Unternehmen und Privatpersonen zu beseitigen.

2 Zukünftiges Mehrwertsteuersystem

Basierend auf dem Aktionsplan hat die EU-Kommission am 4. November 2017 Vorschläge für eine neue Richtlinie sowie Sofortmassnahmen zur Verbesserung des derzeitigen Systems präsentiert. Die Änderungen werden zurzeit von Parlament und Rat diskutiert.

2.1 Umstellung auf Bestimmungslandprinzip


Das zukünftige System soll auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat aufbauen. Dies bedeutet, dass grenzüberschreitende Warenlieferungen im Bestimmungsland wie Inlandsumsätze behandelt werden und dem dortigen Steuersatz unterliegen. Die künstliche Aufspaltung von Transaktionen in eine steuerbefreite Lieferung und einen innereuropäischen Erwerb entfällt. Zuständig für die Erhebung ist grundsätzlich der Verkäufer. Liefert

etwa ein deutscher Händler Waren von Deutschland nach Österreich, so muss er seinem Kunden die österreichische Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Hierbei ist es angedacht, dass der deutsche Unternehmer die österreichische Umsatzsteuer über ein Online-Portal dem deutschen Finanzamt abrechnet, welches sodann die Steuer dem österreichischen Finanzamt weiterleitet. Dies erfolgt nach den nationalen umsatzsteuerlichen Regelungen im Staat des anmeldenden Steuerpflichtigen.

Voraussichtlich wird diese Regelung auch für Schweizer Unternehmen gelten, die Waren von einem EU-Land in ein anderes liefern.


2.2 One Stop Shop (OSS)

Die Deklaration soll über ein zentrales, digitales Portal erfolgen. Dieser One Stop Shop (OSS) soll es Unternehmen ermöglichen, all ihren innereuropäischen Mehrwertsteuerpflichten in ihrem Ansässigkeitsland nachzukommen. Verwaltet wird der OSS von der jeweiligen Steuerbehörde in der eigenen Sprache. Auch die Bezahlung der Mehrwertsteuer durch die Unternehmen erfolgt über den OSS. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden sodann von der Steuerverwaltung des Herkunftsmitgliedstaats an die Mitgliedsstaaten überwiesen, in denen das Unternehmen Waren oder Dienst-



leistungen verkauft hat. Ein solcher OSS wird für elektronische Dienstleistungen bereits eingesetzt.

Weitere Vereinfachungen sollen es einem Lieferer ermöglichen, Rechnungen ausschliesslich gemäss den Vorschriften seines eigenen Landes zu erstellen. Zudem soll eine zusammenfassende Meldung zukünftig überhaupt nicht mehr erforderlich sein.



Gemäss EU-Kommission wird der OSS auch für Schweizer Unternehmen, die an Unternehmen innerhalb der EU verkaufen und sich andernfalls in jedem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren müssten, zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Unternehmen einen Intermediär in der EU benennen, der sich für sie um die Mehrwertsteuer kümmert.

2.3 Zertifizierter Steuerpflichtiger

Ein aus Sicht der EU-Kommission wesentliches und zugleich in den Mitgliedsstaaten stark umstrittenes Element stellt der neue Status des «zertifizierten Mehrwertsteuerpflichtigen» dar. Diesen erhalten Unternehmen, die insgesamt als zuverlässige Steuerpflichtige angesehen werden, wodurch sie im neuen System von einfacheren und zeitsparenden Vorschriften profitieren.

Während einer Übergangsphase sollen zertifizierte Steuerpflichtige zu-

dem von einer Ausnahmeregelung in Form des Reverse Charge-Verfahrens profitieren. Dies bedeutet, dass die Lieferung ohne Umsatzsteuer erfolgt und der Käufer im Bestimmungsland mehrwertsteuerpflichtig wird.

Schweizer Unternehmen werden den Status voraussichtlich nur erlangen können, wenn sie ein Domizil oder eine Betriebsstätte in der EU unterhalten. Für die anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die neue Regelung zu Wettbewerbsnachteilen und erhöhtem Verwaltungsaufwand führen wird.

2.4 Kurzfristige Massnahmen

Nebst den Vorschlägen zum endgültigen System hat die Kommission kurzfristige Massnahmen vorgelegt, um das bestehende System zu verbessern. Es stehen vier Bereiche im Fokus, deren Regelung von Unternehmen und Mitgliedstaaten ausdrücklich gefordert wird. Drei der vier Vereinfachungen sollen nur für zertifizierte Steuerpflichtige gelten, wodurch eine Vielzahl von Unternehmen nicht von ihnen profitieren könnte.

2.4.1 Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn mindestens drei Personen mindestens zwei Umsatzgeschäfte über denselben Gegenstand abschliessen und der Gegenstand unmittelbar vom ers-

ten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Erfolgt die Beförderung des Gegenstands innergemeinschaftlich, ist dies derzeit mit Rechtsunsicherheiten und uneinheitlichen Anwendungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten verbunden. Darum sollen die betreffenden Vorschriften für zertifizierte Steuerpflichtige vereinfacht werden.

2.4.2 Konsignationslager

Ein Konsignationslager liegt vor, wenn ein Verkäufer Gegenstände einem bekannten Käufer überlässt, ohne zunächst das Eigentum an den Gegenständen zu übertragen. Der Käufer hat das Recht, die Gegenstände nach Belieben aus dem Lager des Lieferers zu übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt findet eine Lieferung von Gegenständen statt. Sind Käufer und Verkäufer in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ansässig, führt die heutige Regelung zu einer Reihe von Problemen. So muss der Verkäufer in jedem Mitgliedsstaat, in den er Gegenstände in ein Konsignationslager überführt, registriert sein. Diese Vorschriften sollen für zertifizierte Steuerpflichtige harmonisiert werden.

2.4.3 Vereinfachung für Transportnachweise

Innergemeinschaftliche Lieferungen müssen im derzeitigen System nachgewiesen werden, damit eine Steuer-

befreiung beantragt werden kann. Die Kriterien für solche Belege sollen für zertifizierte Steuerpflichtige erleichtert und vereinheitlicht werden.

2.4.4 UID als materielle Voraussetzung für Steuerbefreiung

Derzeit ist die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Erwerbers nur eine formale Voraussetzung für die Mehrwertsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen. Aufgrund dessen können die Mitgliedstaaten, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, lediglich Geldbussen oder Verwaltungsanktionen verhängen, jedoch die Steuerbefreiung an sich nicht verweigern. Neu soll die UID als materielle Voraussetzung für die Mehrwertsteuerbefreiung anerkannt werden. Das bedeutet, dass die Steuerbefreiung von der Steuerbehörde abgelehnt werden kann, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

3 Neuregelungen im Bereich E-Commerce

Am 5. Dezember 2017 wurde zudem eine Reihe von Neuregelungen im Bereich E-Commerce beschlossen, welche auch für Schweizer Unternehmen relevant sind.

3.1 Registrierung über One Stop Shop

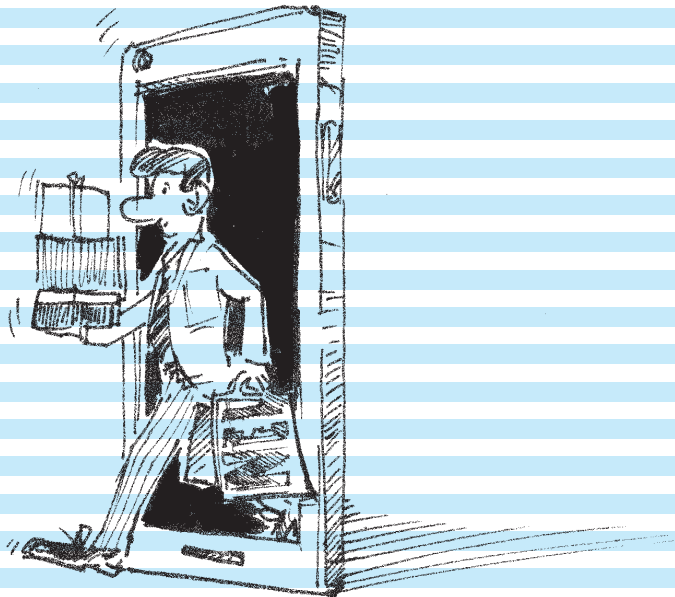
Heute müssen sich Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen online an

Privatpersonen in der EU verkaufen, in der Regel in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen sie verkaufen, zu Mehrwertsteuerzwecken registrieren lassen und die Mehrwertsteuer dort abführen. Nur für elektronische Dienstleistungen wie beispielsweise Apps oder Software besteht seit 2015 das sogenannte Mini One Stop Shop (MOSS). Neu soll dieses Prinzip für sämtliche Dienstleistungen und Waren eingesetzt werden, die online grenzüberschreitend an Privatkunden vertrieben werden. Somit reicht zukünftig die Registrierung in einem einzigen EU-Land aus (One-Stop-Shop; OSS). Ein neuer vereinheitlich-

ter Schwellenwert von 10000 Euro Jahresumsatz erlaubt es, dass Unternehmen mit weniger Umsatz weiterhin nach dem Ansässigkeitsprinzip besteuert werden.

3.2 Importe aus Drittländern

Unternehmen, die Waren im Wert von höchstens 150 Euro aus Drittländern, beispielsweise der Schweiz, in die EU importieren, sollen neu aussuchen können, ob sie diese mittels Import-OSS (in dem Fall benötigen sie einen Vermittler in der EU) oder mittels vereinfachtem Zollverfahren (beispielsweise über die Post oder einen Kurier) versteuern wollen.



3.3 Online-Plattformen

Besonderheiten sind zu beachten, wenn Verkäufe über Online-Plattformen abgewickelt werden, da diese neu für die Erhebung der Mehrwertsteuer durch die Benutzer der Plattformen verantwortlich gemacht werden können.

3.4 Kleinsendungen

Die Mehrwertsteuerbefreiung bei Einfuhren von Kleinsendungen aus Drittstaaten mit einem Wert von weniger als 22 Euro wird aufgehoben.

4 Zeitlicher Ablauf

4.1 Beschlussfassung der EU-Finanzminister am 2. Oktober 2018

Das Ziel der Einführung zumindest bestimmter Massnahmen per 1. Januar 2019 galt stets als äusserst ambitioniert. Am 2. Oktober 2018 haben die EU-Finanzminister das von der EU-Kommission vorgelegte Massnahmenpaket diskutiert und diese begrüsst, welche nun die folgenden wesentlichen «Eckpfeiler» betreffen:

4.1.1 Kurzfristige Massnahmen

Die oben erwähnten Regelungen (siehe Punkt 2.4.) zu den folgenden Themen sollen per 2020 rechtskräftig werden:

- Konsignationslager
- Reihengeschäfte

- Vereinfachung für Transportnachweise
- UID als materielle Voraussetzung für Steuerbefreiung

Somit ist dabei hervorzuheben, dass der viel diskutierte «Zertifizierte Steuerpflichtige» (noch) nicht angenommen wurde.

4.1.2 Intensiverer und engerer Informationsaustausch

Neue Vorschriften für eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet des Mehrwertsteuerbetrugs wurden angenommen und sollen per 1. Januar 2020 angewandt werden. Demgemäss sollen Mehrwertsteuerinformationen und Erkenntnisse über organisierte Banden, die an den schwersten Fällen von Mehrwertsteuerbetrug beteiligt sind, nun den EU-Strafverfolgungsbehörden systematisch mitgeteilt werden. Eine bessere Ermittlungskoordination zwischen den Mitgliedstaaten selbst und mit den EU-Stellen soll gewährleisten, dass diese schnelllebigen kriminellen Aktivitäten rascher und effektiver verfolgt und bekämpft werden.

4.1.3 Steuersätze auf Druckerzeugnissen

Diese Massnahme wird es den Mitgliedstaaten endlich ermöglichen, ihre

Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen – diese werden zurzeit in den meisten Mitgliedstaaten zum Normalsatz besteuert – an die derzeit geltende günstigere Regelung für herkömmliche Druckerzeugnisse anzupassen. Mit dieser Entscheidung wird somit sichergestellt, dass die Ungleichbehandlung gedruckter und digitaler Produkte endgültig der Vergangenheit angehört.

4.1.4 Bargeldtransfers

Weiterhin wurden strengere Vorschriften zur Eindämmung illegaler Bargeldtransfers in der Höhe von mindestens EUR 10000 in die und aus der EU förmlich angenommen. Dabei han-

delt es sich um eine Massnahme zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Bei Verdacht auf kriminelle Handlungen kann schon bei Beträgen unterhalb der Anmeldeschwelle von EUR 10000 tätig werden und die Zollkontrollen auf Bargeld in Postpaketen oder Frachtsendungen, auf Prepaid-Karten und auf wertvolle Güter wie Gold ausweiten. Diese Vorschriften werden nun im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten 20 Tage später in Kraft.

4.2 Weiterer zeitlicher Ablauf

Die Mitgliedstaaten sollten nun vorankommen und sich möglichst bald auf die viel weiter reichende Reform eini-



gen, die die Kommission letztes Jahr vorgeschlagen hat, um den Mehrwertsteuerbetrug im EU-Steuersystem zu bekämpfen. Dieser Neustart würde das System für Regierungen und Unternehmen gleichermaßen verbessern und modernisieren. Zudem würde es das für die Unternehmen robuster und einfacher machen. Parallel dazu hat die Kommission dieses Jahr weitere Reformen vorgeschlagen, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Mehrwertsteuersätze nach eigenem Ermessen festzulegen.

Fazit

Die Neuregelungen im Bereich EU-Mehrwertsteuer und E-Commerce sind auch für Unternehmen aus Drittländern wie der Schweiz hochrelevant. Eine sorgfältige Analyse auf Organisations- und Prozessebene ist somit unabdingbar. Gerade vor dem Hintergrund möglicher kurzfristiger

Änderungen scheint es zudem sinnvoll, bereits heute Vorbereitungen zu treffen. So ist es beispielsweise ratsam, die UID von Kunden und Lieferanten regelmässig zu überprüfen und Rechnungsformulare anzupassen, sodass die UID bei EU-Lieferungen zu Pflichtfeldern werden.

Wie bereits oben angedeutet wird es in den kommenden Monaten und Jahren neue Bestimmungen im Bereich der Europäischen MWST geben, um dem unvorstellbaren MWST-Betrug in der Höhe von gegenwärtig EUR 150 Milliarden den Garaus zu machen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen nicht vor den Türen der Schweiz stehenbleiben. Nicht nur international agierende Schweizer Unternehmen sind somit von diesen Änderungen betroffen, sondern über kurz oder lang auch das Schweizer MWST-System, welches sich anzupassen hat.